

Verfügung zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlung

In dem Strafverfahren gegen

wg. Volksverhetzung

1. Zuhörer haben ihre Ausweispapiere an der Zugangskontrolle einem Justizbediensteten zum Zwecke der **Anfertigung von Ablichtungen** auszuhändigen. Die Ausweise werden den Zuhörern nach Anfertigung der Kopien zurückgegeben. Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer sowie zur Zuordnung etwaiger Verstöße gegen diese Sicherheitsverfügung abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind der Vorsitzenden auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den letzten Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.
2. Zuhörern und nicht-polizeilichen Zeugen ist insbesondere die **Mitnahme folgender Gegenstände in den Sitzungssaal untersagt**: Mobiltelefone, Laptops/Tablets, Foto- und Filmapparate, Smartwatches, MP3-Player und sonstige Geräte, mit denen Ton- und/oder Bildaufnahmen gefertigt werden können.
3. Rechtsanwälte, die Prozessbeteiligte sind, akkreditierte Pressevertreter und polizeiliche Zeugen dürfen Laptops/Tablets sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Telefonieren ist ihnen im Sitzungssaal nicht gestattet; alle Geräte sind vor Sitzungsbeginn offline zuschalten.
4. Ab dem Aufruf der Sache sind während sämtlicher Sitzungen Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG).
5. Für Medienvertreter sind in den Sitzungssälen jeweils 20 Sitzplätze reserviert und als solche gekennzeichnet.
6. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehrn.
7. Zuhörer werden in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen, falls dort zu Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben als Plätze vorhanden sind.
8. Medienvertreter und sonstige Zuhörer, die während der Sitzungspausen ihren Sitzplatz verlassen, verlieren den Anspruch auf ihren Sitzplatz nicht, sofern sie ihren Sitzplatz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen.

9. Ein frei werdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind nicht statthaft.

10. Personen, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Hauptverhandlung verlassen.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht